

**Satzung der Stadt Trier über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2019**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2018 folgende Satzung der Stadt Trier über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer erlassen:

§ 1

Hebesatz

Der Steuersatz (Hebesatz) der Stadt Trier für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2019 auf 430 v.H. festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Trier, den 09.05.2023

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister